

Vorhaben:

Unterlage 6.2

- Neubau der
 Erneuerung
- Einzelmast
 Umspannwerkes

Mast Nr. 61/5, Anlage 69005

Mast **61/5**
Baulänge: **-**
Nächster Ort: **Epfach**
Landkreis: **Landsberg am Lech**
Regierungs-
bezirk: **Oberbayern**

Vorhabensträger:
Lechwerke AG
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

Prüfkatalog

zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes

- Teil A** **Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3b, 3c und 3e UVPG**
- Teil B** ~~**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG**~~
- Teil C** **Standortbezogene Vorprüfung gem. § 3c UVPG**
- Teil D** **Unwesentliche Änderung nach § 43f EnWG**

Aufgestellt:
Augsburg, April 2015

LEW Verteilnetz GmbH
Projekte Hochspannung / Leitungen
Stuttgarter Straße 4
86154 Augsburg

.....

Einleitung

Die Lechwerke AG erstellt die Genehmigungsunterlagen für die Verschiebung des Mastes Nr. 61/5 der 110-kV-Freileitung Pkt. Apfeldorf – KW Stufe 9, Anlage 69005 im Landkreis Landsberg am Lech.

Aufgrund gestiegener Lastflüsse, insbesondere durch die vermehrte Einspeisung erneuerbarer Energien ins LEW-Netz, werden die 110-kV-Freileitungen vermehrt ausgelastet. Die erhöhte Auslastung führt durch den größeren Stromfluss zu höheren Leiterseiltemperaturen, größeren Durchhängen und zwangsläufig zu geringeren Bodenabständen der Leiterseile.

Der Großteil der 110-kV-Freileitungen im LEW-Netz wurde zum Zeitpunkt der Errichtung auf eine Leiterseiltemperatur von 40°C und den damit verbundenen Durchhang ausgelegt. Um eine zeitgemäße Strombelastung der Leitungen zu gewährleisten, sind diese jedoch bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen im Sommer mit bis zu 80°C zu betreiben.

Für diesen Betriebsfall ist der einzuhaltende Abstand der bestehenden Leitung gemäß EN 50341 im Fall von Mast Nr. 61/5 nicht ausreichend. Aus diesem Grund ist die Masterrhöhung und Verschiebung des Mastes Nr. 61/5 unumgänglich.

Der bestehende Mast Nr. 61/5 auf dem Flurstück Nr. 1381/0, Gemarkung Epfach, wird abgebaut und durch einen neuen Masten 5,0 m südwestlich des bestehenden Masten auf demselben Flurstück ersetzt. In diesem Zuge wird der Mast von bisher 22,75 m auf zukünftig 26,50 m erhöht. Mastbild und Seilbelegung bleiben unverändert.

Durch die geringe Verschiebung des Mastes Nr. 61/5 wird die Breite des Schutzstreifens der Spannfelder M 61/4 – M 61/5 und M 61/5 – M 61/6 nicht verändert.

Die Größe der Gesamtüberspannung der Spannfelder M 61/4 – M 61/6 wird durch den Ersatzneubau im Verhältnis zu den bestehenden Spannfeldern nicht vergrößert.

Der Vorhabensträger strebt die Zulassung nach §43f EnWG an. Das Vorliegen der Voraussetzungen hierzu wird in Teil D dokumentiert.

Teil A: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3b, 3c und 3e UVPG

1	Freileitungsbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs. 1 i.V. mit Anlage 1 UVPG Ziffer 19.1.1, § 3b Abs. 2, § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG	Zutreffendes ankreuzen
	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit	
1.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,	<input type="checkbox"/> X*
2	Falls oben genannter Punkt nicht zutrifft, ist die UVP-Pflicht für sonstige Freileitungsbauvorhaben durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 19.1.2 bis 19.1.4 UVPG).	Zutreffendes ankreuzen
	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit	
2.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,	<input type="checkbox"/> A*
2.2	einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,	<input type="checkbox"/> A*
2.3	einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV und mehr;	<input checked="" type="checkbox"/> S*
3	Falls keiner der oben genannten Punkte zutrifft oder als Ergebnis der Vorprüfung festgestellt wird, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, ist zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung nach § 43f EnWG handelt, das anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden kann (siehe Teil D).	

* **X** = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (**siehe Teil B**)

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (**siehe Teil C**)

Teil C: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG

1	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
1.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
1.1.1	Darstellungen des für das Gebiet geltenden Regionalplanes oder der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erl. ①
1.1.2	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.3	Wohngebiete oder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.4	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.5	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.6	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.8	Kultur- und Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.9	sonstige nutzungsbezogene Kriterien (Verkehr, Ver- und Entsorgung etc.) und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
zu 1.1.1	Erläuterungen zu 1.1: ① Der bestehende Mast M 61/5 liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Lechtal von Kinsau bis Landsberg am Lech“ des Regionalplanes München und innerhalb des regionalen Grünzuges Nr. 1 „Lechtal“. Des Weiteren befindet er sich innerhalb der Schutzzone des Naturparks in der Region 14. Durch die Erneuerung des Mastes ist weder mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet noch auf den regionalen Grünzug zu rechnen. Auch auf die Schutzzone des Naturparks sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eventuell vorhandene Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle werden durch den Rückbau des bestehenden Mastes beseitigt.			

1.2	Rechtswirksame Schutzkategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete / Bestandteile der Landschaft betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, ist der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
1.2.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erl. ①
1.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.3	Nationalparke oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erl. ②
1.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.9	geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erl. ③
1.2.10	sonstige geschützte Bereiche gem. Naturschutzgesetz des Landes (Landröhrichte, Pfeifengraswiesen, Moorwälder, wärmeliebende Säume, Magerrasen, Felsheiden, alpine Hochstaudenfluren gemäß Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.11	Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Standorte der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.14	Risikogebiete (Hochwasser) gemäß § 73 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.16	Baudenkmäler, Ensembles oder Bodendenkmäler gemäß Art. 1 Denkmalschutzgesetz, archäologische Interessensgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.17	Schutzwald gemäß Art. 10 BayWaldG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erl. ④
1.2.18	Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.19	Erholungswald gemäß Art. 12 BayWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.18	Naturwaldreservate gemäß Art. 12a BayWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
zu 1.2.1 zu 1.2.5	<p>Erläuterungen zu 1.2:</p> <p>① Benachbart zum Vorhaben befinden sich im Abstand von ca. 210 m zwei Gebiete des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiet 8131-371 "Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten" und SPA-Gebiet 8031-471 „Mittleres Lechtal“). Beeinträchtigung dieser Gebiete durch das Vorhaben können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>② Der bestehende Mast M 61/5 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00420.01 „Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg bis zur südlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg bei Kinsau als LSG „Lechtal-Süd“ “. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Land-</p>			

<p>zu 1.2.9</p>	<p>schaftsschutzgebietes durch den Ersatzneubau ist aufgrund des Rückbaus des alten Mastes nicht zu rechnen.</p> <p>③ Nachstehende in der Biotopkartierung erfasste Biotope mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG befinden sich im Umkreis von 200 m um den betroffenen Masten: 8031-0075-001 „Mesophile Gebüsch, naturnah“ 8031-0074-001 „Laubwald, mesophil“</p> <p>Eine direkte Flächeninanspruchnahme durch den Ersatzneubau erfolgt nicht. Im Zuge der Erneuerung wird der Maststandort um 5 m nach Südwesten verlagert. Dies hat keinen Einfluss auf die benachbarten Biotope. Somit können erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</p>
<p>zu 1.2.17</p>	<p>④ Der Wald nördlich und westlich des Maststandortes mit einer geringsten Entfernung von ca. 170 m ist in der Waldfunktionskarte Landkreis Landsberg am Lech als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz dargestellt. Durch den Abstand des Maststandortes zum Waldrand können erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktion ausgeschlossen werden.</p>

<p>2.</p>	<p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Erläuterung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.</p>
	<p>Erläuterungen zu 2:</p> <p>Nachstehende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen (eine exakte Beschreibung und räumliche Verortung erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückbau des bestehenden Masten Nr. 61/5 - Rückbau des alten Fundaments bis 1 m unter GOK - Kontrolle des rückzubauenden Masten auf Nester; kein Mastrückbau während der Brutzeit und bei aktuell belegten Nestern - Vermeidung längerer Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn, um eine Ansiedlung geschützter Arten zu verhindern - Nutzung bestehender/abgemarkter Wege für die Baustellenzufahrt - Situierung der Baufeldzuwegung außerhalb bestehender Biotop- / Habitatstrukturen

3	<u>Gesamteinschätzung der örtlichen Gegebenheiten</u>	nein	ja
3.1	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, besteht UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabensträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabensträgers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In der Beurteilung ist die Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, sowie, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p>			
<p>Erläuterungen zu 3:</p> <p>Weitere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen, sind für den Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt (§ 3 b Abs. 2 UVPG).</p> <p>Sofern bei Umsetzung des Vorhabens nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt unvermeidbar sind, können diese durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam auf ein Maß begrenzt werden, bei dem eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ein relevanter Beitrag des Vorhabens zur Umweltverträglichkeit bestehender oder geplanter Vorhaben derselben Art oder sonstiger Vorhaben im Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar. Eine Betroffenheit besonders empfindlicher oder schützenswerter Gebiete / Umweltbestandteile kann ausgeschlossen werden.</p>			

Teil D: Unwesentliche Änderung nach § 43f EnWG

Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn				
1.	eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich wird,			
2.	andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und			
3.	Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.			
zu 1.:	Nach Einschätzung des Vorhabensträgers ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (siehe Teil C und landschaftspflegerischer Begleitplan).			
zu 2.:	Alle nach Ansicht des Vorhabensträgers tatsächlich bzw. möglicherweise betroffenen Träger öffentlicher Belange werden beteiligt.			
	(ERGÄNZUNG NACH BETEILIGUNG)			
	TöB	öffentliche Belange berührt		positive behördliche Entscheidung liegt vor
		Ja	Nein	Ja Nein
	Der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Landsberg			
	Die Regierung von Oberbayern			
	Das Polizeipräsidium Oberbayern Nord			
	Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technikniederlassung Süd			
	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg			
	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege			
	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			
	Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim			
	Die Schwaben Netz			

	GmbH												
	Das Landratsamt Landsberg												
	Der Regionale Planungsverband München												
	Die Gemeinde Denklingen												
	Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG												
zu 3.:	<p>Eigentümer des Grundstückes des abzubauenden sowie neu zu errichtenden Masten sowie Eigentümer der überspannten Grundstücke, die von einer Vergrößerung des Schutzstreifens betroffen sind:</p> <p>Zustimmung der Eigentümer folgender Flurstücke:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Flurstück, Gemarkung</th> <th colspan="2">Zustimmung vorhanden</th> </tr> <tr> <th>Ja</th> <th>Nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1381/0, Epfach</td> <td>x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Flurstück, Gemarkung	Zustimmung vorhanden		Ja	Nein	1381/0, Epfach	x	
Flurstück, Gemarkung	Zustimmung vorhanden												
	Ja	Nein											
1381/0, Epfach	x												
Fazit:	<p>Nach Einschätzung des Vorhabensträgers kann das Vorhaben im Anzeigeverfahren nach § 43 f EnWG zugelassen werden.</p>												